

Allgemeine und *Besondere* Beförderungsbedingungen

Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO-Tarif)

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs sowie auf Fähren der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des VVO-Tarifs ist im Teil B, Anlage 2 dargestellt.

Der VVO-Tarif enthält im

Teil A Allgemeine und *Besondere* Beförderungsbedingungen

Teil B Tarifbestimmungen

Teil C Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D Anlagen

Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung, DB AG = Deutsche Bahn AG; Züge des Nahverkehrs: S = S-Bahn, RB = RegionalBahn, RE = RegionalExpress, IRE = InterRegioExpress, SE = Städteexpress, Nahverkehrszug der SBS, SB = Städtebahn, Nahverkehrszug der SBS, OE = Nahverkehrszug der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH, P = Personenzug der SDG Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH

Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden nur in EURO (€) angegeben.

Teil A Allgemeine und *Besondere* Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Zusatzfahrausweise
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 16 Ausschluss bzw. Regelung von Ersatzansprüchen
- § 17 Gerichtsstand

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von *Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 des Tarifs aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:*
- | | |
|--|----------------------|
| <i>DB Regio AG, Region Südost, Verkehrsbetrieb Südostsachsen</i> | <i>(DB Regio AG)</i> |
| <i>Hansastraße 4, 01097 Dresden</i> | |
| <i>Dresdner Verkehrsbetriebe AG</i> | <i>(DVB AG)</i> |
| <i>Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden</i> | |
| <i>Städtebahn Sachsen GmbH</i> | <i>(SBS)</i> |
| <i>Ammonstraße 70, 01067 Dresden</i> | |
| <i>Müller Busreisen GmbH</i> | <i>(MBR)</i> |
| <i>Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen</i> | |
| <i>Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH</i> | <i>(OVPS)</i> |
| <i>Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna</i> | |
| <i>Pulsnitztal-Reisen, Omnibusbetrieb H. Tronicke</i> | <i>(PTR)</i> |
| <i>Gewerbepark 1, OT Reichenbach, 01920 Haselbachtal</i> | |
| <i>Regionalbus Oberlausitz GmbH</i> | <i>(RBO)</i> |
| <i>Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen</i> | |
| <i>Regionalverkehr Dresden GmbH</i> | <i>(RVD)</i> |
| <i>Ammonstraße 25, 01067 Dresden</i> | |
| <i>Reisedienst Dreßler GmbH</i> | <i>(RDD)</i> |
| <i>Bahnhofstraße 1a, 01809 Heidenau</i> | |
| <i>Satra Eberhardt GmbH</i> | <i>(Satra)</i> |
| <i>Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf</i> | |
| <i>SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH</i> | <i>(SDG)</i> |
| <i>Geyersdorfer Str. 32, 09456 Annaberg-Buchholz</i> | |
| <i>Verkehrsgesellschaft Meißen mbH</i> | <i>(VGM)</i> |
| <i>Hafenstraße 51, 01662 Meißen</i> | |
| <i>Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH</i> | <i>(VSE)</i> |
| <i>Industriegelände Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda</i> | |
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (*Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung*) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. wenn der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- (2) *Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.*

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine *Belästigung* sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen bzw. werden verwiesen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen (stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechend sind bzw. Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben).
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder *unter 6 Jahre* können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens *7 Jahre* alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der *Betriebsanlagen* und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. außer in den dafür freigegeben Bereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten
 9. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 12. im Bahnhof- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates usw.) oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen
 14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Zeitschriften, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmten Nahrungsmitteln und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Jedoch kann durch das Fahrpersonal oder durch örtliche Anweisung der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt werden. Für Verunreinigungen der Kleidung von Fahrgästen, die dadurch entstehen könnten, haftet der Verursacher.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen *und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite* betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
An den Endhaltestellen der Kirmitzschalbahn dürfen die Wagen während des Rangierens nicht betreten werden. Der Zustieg ist erst nach Freigabe durch das Personal erlaubt. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.
- (4) *Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Dresden ab 22.00 Uhr) und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich. Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.*
Das Halten zwischen den Haltestellen ist nicht möglich:
- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen
o. ä. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverböten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.
Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Kunde an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (5) *Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten (Ausnahme: im Stadtverkehr Dresden gilt dies erst ab 20.00 Uhr). Dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der gültige Fahrausweis vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerfer der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer bzw. am Fahrausweisverkaufsautomaten ein Fahrausweis zu erwerben.*
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehn und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z.B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (3) und (6), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (8) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt gemäß Anlage 6 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 6 erhoben.
- (9) Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach § 4 (8) und § 9 haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Bei Zeitfahrausweisen ist eine Kopie des Fahrausweises beizufügen.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 6 zu zahlen.
- (12) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.
- (13) Bei den Bergbahnen wird besonders auf die einschlägigen Vorschriften der BO Seil verwiesen, die in den Stationen aushängen.
- (14) Im Fährverkehr wird besonders auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen, die auf den Fähren und an den Anlegestellen veröffentlicht sind.
Ohne Erlaubnis des Fährpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (15) Bei den schmalspurigen Eisenbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet.
Die Nutzung der Wagenbühnen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu verlassen bzw. darf nicht genutzt werden.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Zusatzfahrausweise

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrzeuge der Linien, die in Anlage 1 des Tarifs besonders gekennzeichnet sind, dürfen nur mit den hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (4) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis grundsätzlich vor Fahrtantritt zu lösen. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis im Fahrzeug am Fahrausweisverkaufsautomat oder beim Personal zu lösen.

Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Besonders gilt: in entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrausweisen stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültigem Fahrausweis gestattet.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat nicht vorhanden und/oder nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Personal erworben werden.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen, sind vor Fahrantritt grundsätzlich Fahrausweise nach gültigem Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Hiervon ausgenommen sind Zeitkarten mit Zielen im ZVON.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen.

Im Eisenbahnverkehr, außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen, und bei den Bergbahnen-, sind die Fahrausweise vor Betreten des Fahrzeuges auf den Stationen zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der sichtbaren Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen (3) bis (5) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß Anlage 6 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung, in Nahverkehrszügen ein Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens bzw. des Überzahlungsgutscheines bei einem DB-Reisezentrum abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung/Überzahlungsgutschein müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig (Geldkarte mit Chip, Pay-Card, electronic cash mit PIN oder Einzugsermächtigung). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

Bei anderen Vertriebswegen (z. B. Onlineverkauf usw.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast Bearbeitungsentgelt nach Anlage 6 sowie die anfallenden Rücklastschriften in Rechnung gestellt.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, eingeschweißt oder kopiert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche, auf der Kundenkarte nicht ablösbar fest aufgeklebte Passbild benutzt werden,
 9. ohne bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte genutzt werden,
 10. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke aufweisen,
 11. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden.
 12. unrechtmäßig hergestellt oder/ und unrechtmäßig erworben wurden.
- In diesen Fällen wird das Fahrgeld nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen dieses Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.
- (4) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 5. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig nach Teil B, Punkt 9 der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Punkten 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments zu legitimieren.
- (3) In den Fällen des Absatzes (1) erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 6.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigten zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis zum Fahrtende nur innerhalb des VVO-Verbundraumes.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz (1) Nr. 2. und 4. gemäß Anlage 6, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personengebundenen Zeitkarte (Monatswertmarke mit Kundenkarte) war.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, wenn für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen nicht eingehalten wird. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 6 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht genutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise genutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.
Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Monatswertmarke mit Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.
Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in Anlage 5 zu beachten.
Für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen dem VVO- und ZVON-Verbundraum sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 1 zu beachten.
- (4) Anträge nach den Absätzen (1) und (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde zu stellen. Bei der DB AG sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten bei einer DB-Verkaufsstelle einzureichen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (7) Für abhanden gekommene Fahrausweise erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und *leicht tragbare Sachen* werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. *Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.*
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzungen hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.* Die Entscheidung über Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. *Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen.*
Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (5) *In allen Verkehrsmitteln, mit Ausnahme des City-Busses in Meißen, werden Fahrräder unter Beachtung der Tarifbestimmungen mitgenommen.*
Generell gilt, dass in den Fahrzeugen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat unter Beachtung Abs. (3) Vorrang.
Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, *sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführhunden einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.*
- (3) Blindenführhunde und Begleithunde gemäß SGB IX, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Fahrgast.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) *Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. Bei den Dresdner Verkehrsbetrieben werden die Fundsachen sofort an das Fundbüro der Stadt Dresden abgegeben. Bei der DB AG gelten gesonderte Aufbewahrungsfristen und Vorschriften.*

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und grundsätzlich für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,- €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) *Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie auch nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbüchsen entstanden sind (z.B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, Kinderwagens).*

§ 16 Ausschluss bzw. Regelung von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) gemäß § 17 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 8 „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1 Abs. (2).

Tarifbestimmungen

Teil B Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich
2	Fahrausweise, Fahrpreise
3	Einzelfahrscheine
4	Tageskarten
5	Zeitkarten
6	Unentgeltliche Beförderung
7	Gruppenfahrscheine
8	Fahrausweise für die 1. Wagenklasse
9	Mitnahme von Sachen und Tieren

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Verbundraum (vereinfachter Tarifzonenplan Anlage 2) im öffentlichen Linienverkehr durch die Unternehmen gemäß § 1 eingesetzten Eisenbahnzüge des Nahverkehrs, Straßenbahnen, Busse und Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen (außer Fähren in Strehla und Riesa) und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (außer Fähren im Kurort Rathen und zwischen Schöna und Hrensko). Für Bergbahnen in Dresden, Stadtrundfahrt Meißen, Kirmitzschaltbahn und Aufzug in Bad Schandau sowie schmalspurigen Eisenbahnen gelten sie eingeschränkt (Linienverzeichnis Anlage 1).
- (2) Der Verbundraum umfasst die Landeshauptstadt Dresden, die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Gemeinden Arnsdorf, Bernsdorf, Bretnig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Haselbachtal, Hoyerswerda, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Lauta, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Ottendorf-Okrilla, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Rückelwitz, Radeberg, Ralbitz-Rosenthal, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Wachau, Wiednitz, Wittichenau des Landkreises Bautzen (ehemaliger Landkreis Kamenz und Kreisfreie Stadt Hoyerswerda).
- (3) Das Verbundgebiet ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Anlage 2) eingeteilt.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrscheine zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre,
 - Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre und Senioren ab 60 Jahre,
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und Studenten,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Dokumente für Sonderangebote gemäß Teil C, Abschnitt 9, die als Fahrausweise gelten.
- (2) Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben. Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen oder Grenzzräume (Anlage 1) bzw. Entfernungen. Die Tarifzonen werden grundsätzlich durch Haltestellen begrenzt. Liegt eine Tarifzonenengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Preisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Grenzzräume erweitern nicht die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone.
Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten und Jahren.

Tarifbestimmungen

- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten sowie über Handy oder Internet (besondere AGB sind in der Anlage 7 aufgeführt) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben. In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.
- Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:
- Alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden;
 - Jahreskarten im Gültigkeitsjahr gelten generell bis 01.01. des Folgejahres zum alten Preis;
 - Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Vortag der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit;
 - Für Abo-Kunden wird grundsätzlich der erste Gültigkeitsmonat nach Tarifänderung noch zum alten Preis berechnet. Für Abo-Kunden im Direktbezug über die Schulen wird der neue Preis ab der Tarifänderung berechnet;
 - Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Vortag der Tarifänderung entwertet werden;
 - 4er-Karten zum alten Preis können noch innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn mindestens ein Abschnitt der 4er-Karte spätestens am Vortag der Tarifänderung entwertet wurde;
 - Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis - bei 4er-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein -, die nicht unter den ersten Anstrich fallen, können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in allen Servicezentren der Partnerunternehmen im VVO umgetauscht werden. Die Umtauschmöglichkeit wird befristet auf vier Monate nach dem ersten Gültigkeitsmonat der neuen Fahrpreise.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich nach Ermittlung der Preisstufen aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.
- Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die ganz oder teilweise befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisbildung nur einmal.
- (6) Sonderfahrpreise für die Nutzung der Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen enthält Anlage 4.
- Auf bzw. in den aufgeführten Verkehrsmitteln werden grundsätzlich keine Fahrausweise nach Teil B des VVO-Tarifs verkauft.

3 Einzelfahrscheine

Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Die Nutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Einzelfahrscheine berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis.

3.1 Einzelfahrscheine für eine Fahrt

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis wie folgt ausgegeben:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone oder nur Grenzraum gemäß Entwerteraufdruck max. 1 Std.
- Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen, max. 1,5 Std.
- Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen, max. 2 Std.
- Preisstufe 4: für Verbundraum, max. 4 Std.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Tarifbestimmungen

3.2 Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)

- (1) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis auch als 4er-Karten zu gleichen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1 ausgegeben:

Bei diesen Mehrfahrtenkarten sind je Person/Sache/Tier entsprechend der Preisstufe

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - ein Entwertungsfeld | für Preisstufe 1 |
| - zwei Entwertungsfelder | für Preisstufe 2 |
| - drei Entwertungsfelder | für Preisstufe 3 |
| - vier Entwertungsfelder | für Preisstufe 4 |

zu entwerten.

- (2) Kurzstreckenfahrscheine werden nur zum Normalfahrpreis und nur als Mehrfahrtenkarten (4er-Karte) gemäß folgender Bedingungen ausgegeben:

Sie berechtigen grundsätzlich, unabhängig von Tarifzonen und Grenzübereichen, zur einmaligen Fahrt

- über eine Entfernung von bis zu 2 km
- in Stadtverkehren auf Straßenbahn- und Stadtbushaltestellen maximal bis zur vierten Haltestelle nach Zustieg.

Das Umsteigen ist nicht zugelassen.

Informationen sind den Aushängen der jeweiligen Haltestelle zu entnehmen.

- (3) Reicht auf einer Mehrfahrtenkarte die Anzahl der noch nutzbaren Entwertungsfelder nicht aus, können die noch benötigten Felder auf einer weiteren Karte entwertet werden. Beide Karten sind bei der Fahrausweisprüfung mit einem entsprechenden Hinweis gleichzeitig vorzuzeigen.

Nutzen mehrere Kunden eine Mehrfahrtenkarte, so ist für jeden Kunden die erforderliche Anzahl Entwertungsfelder zu entwerten.

Eine Kombination von 4er-Karten der Preisstufen mit 4er-Karten der Kurzstrecke ist möglich, wobei beide Entwertungen bei Fahrtantritt vorgenommen werden können.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten für Einzelpersonen und Familientageskarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben.

Kleingruppenkarten und Nachttickets gelten im gesamten Verbundraum.

- (2) Entwertete Tageskarten sind nicht übertragbar. Im Vorverkauf erworbene Tageskarten sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

Tageskarten

- gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages (außer Nachtticket),
- berechtigen zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Einzelfahrschein des jeweiligen Sondernverkehrsmittels pro Person,
- berechtigen nicht zur Nutzung des Aufzuges in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis.

- (3) Tageskartennutzer können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Tageskarte hinaus weiterfahren, wenn sie einen Anschlussfahrausweis entwerten bzw. im Fahrzeug erwerben.

Als Anschlussfahrausweise können genutzt werden:

- Einzelfahrten oder 4er-Karten und
- Tageskarten entsprechend der genutzten Tageskarte (Bsp. Tageskarte für Einzelperson mit Tageskarte für Einzelperson)
- Zeitkarten.

Tarifbestimmungen

Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Tageskarte und dem Fahrtziel.

Der erworbene Anschlussfahrausweis ist nur gültig in Verbindung mit der Tageskarte. Bei der Kontrolle sind beide Fahrausweise vorzuzeigen. Nur bei Nutzung von Einzelfahrten oder 4er-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Tageskarte entwertet wurden.

Bei Nutzung von Nahverkehrszügen sind Anschlussfahrausweise vor dem Betreten der Fahrzeuge an den stationären Entwertern zu entwerten.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Fahrgäste, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können eine ermäßigte Tageskarte nutzen. Die Berechtigung für die Nutzung der ermäßigten Tageskarte ist mit einem amtlichen Personaldokument (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) nachzuweisen.

4.2 Familientageskarten

Familientageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 6 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen.

4.3 Kleingruppenkarte

Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten im gesamten Verbundraum für bis zu 5 Personen.

4.4 NachtTicket

Das NachtTicket ist mit Entwertung nur zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr gültig. Es gilt wie Tageskarten im gesamten Verbundraum für eine Person.

4.5 Elbe-Labe-Tageskarten

Für grenzüberschreitende Fahrten von und nach Tschechien werden die

- Elbe-Labe-Tageskarte für Einzelpersonen,
- Elbe-Labe-Kleingruppenkarte für maximal 5 gemeinsam reisende Personen und
- Elbe-Labe-Fahrrad-Tageskarte

angeboten. Die Nutzung der Elbe-Labe-Fahrrad-Tageskarte ist generell an die Nutzung der Elbe-Labe-Tages- bzw. -Kleingruppenkarte gebunden. Statt eines Fahrrades kann ein Hund mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Fahrrad).

Die Nutzung dieser Angebote im VVO-Verbundraum richtet sich nach Teil B, Abschnitt 4 des gültigen VVO-Tarifs. Für grenzüberschreitende Fahrten und die Nutzung der Nahverkehrsmittel im Ústecký Kraj gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen. Das gültige Linienverzeichnis ist im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

(1) Zeitkarten sind Wochen-, Monats-, 9-Uhr-Monats-, Abo-Monats, 9-Uhr-Abo-Monats- und Jahreskarten. Sie werden für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Preisstufe A: für 1 Tarifzone (außer Tarifzone Dresden) oder nur Grenzraum gemäß Fahrausweisaufdruck
- Preisstufe A 1: für Tarifzone Dresden
- Preisstufe B: für 2 benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck
- Preisstufe C: für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufdruck + umliegende Tarifzonen
- Preisstufe D: für Verbundraum

(2) Auf Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann in Nahverkehrsmitteln jeweils ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Tarifbestimmungen

- (3) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie einen Anschlussfahrausweis entwerfen bzw. im Fahrzeug erwerben. Als Anschlussfahrausweise können genutzt werden:
- Einzelfahrten oder 4er-Karten,
 - Tageskarten für Einzelpersonen bzw. bei Inanspruchnahme der Mitnahmeregelung Familientageskarten und
 - Monats-, 9-Uhr-Monats- bzw. Wochenkarten.
- Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarte und dem Fahrtziel. Der erworbene Anschlussfahrausweis ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Bei der Kontrolle sind beide Fahrausweise vorzuzeigen. Nur bei Nutzung von Einzelfahrten oder 4er-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.
- Bei Nutzung von Nahverkehrszügen sind Anschlussfahrausweise vor dem Betreten der Fahrzeuge an den stationären Entwertern zu entwerfen.
- (4) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement, im Schülerabonnement und den Jahreskarten auf Antrag enthält Anlage 5.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die (auch zeitweise) Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Die gewerbliche Nutzung wird widerlegbar vermutet, wenn eine Zeitkarte innerhalb der Geltungsdauer an mehr als 10 Personen zur Nutzung nacheinander übergeben wird. Zeitkarten, außer Wochenkarten, berechtigen an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit in der Zeit vom Vortag 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr, bei 9-Uhr-Karten nur bis 4.00 Uhr, zur Nutzung als Familientageskarte für maximal 6 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein.

Die Mitnahmeberechtigung von Personen (Sonderregelungen siehe Teil C) gilt grundsätzlich nicht in den Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, dem Aufzug und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, den schmalspurigen Eisenbahnen sowie im Anrufsammeltaxi.

5.1.1 Jahreskarten

Sie gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres. Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag (Anlage 5) mit einmaliger Abbuchung und nur vom November des Vorjahres bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält 12 Monatswertmarken.

5.1.2 Wochenkarten, Monats- und 9-Uhr-Monatskarten, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten

Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind zu entwerfen.

Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen.

Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.

Regelungen zur Abo-Monatskarten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Tarifbestimmungen

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Jahres-, Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten folgende Schüler ab 6 Jahre, Auszubildende und Studenten:
- (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Förderschulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen.
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie der Wertmarke. Bei den unter Absatz (1) genannten Personen muss die Kundenkarte von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtung bestätigt (Stempel der Bildungseinrichtung ggf. auch der eines Verkehrsunternehmens nach § 1 (1) Beförderungsbedingungen) sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zum Erwerb einer Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien. Die Kartenummer ist im vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer mit Kugel- bzw. Dokumentenschreiber einzutragen.

Tarifbestimmungen

5.2.1 Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Sie gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag nur im Vorverkauf und nur vom November des Vorjahres bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält eine Kundenkarte (Abs. 5.2 (2) beachten) und 12 Monatswertmarken.

5.2.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten und Monatskarten sind zu entwerten. Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen. Monatskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung gemäß § 3 (2) sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

6.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen. Die unentgeltliche Beförderung von einer Begleitperson und eines Begleithundes (gleichzeitig möglich) regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

6.3 Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei, bei gemeinsamer dienstlicher Bestreifung mit Angehörigen der Bundespolizei auch tschechische Vollzugsbedienstete, sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 (1) unentgeltlich befördert. Darüber hinaus werden gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz auf dem Gebiet ihrer Kommunen in Dienstkleidung unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

7 Gruppenfahrtscheine

(1) Die Fahrpreisermäßigung erhalten Kinder und Schüler, die gemeinsam reisen.

Sie kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Die Gruppenermäßigung berechtigt nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen und des Aufzuges in Bad Schandau. Für die Nutzung der Kirnitzschtalbahn (siehe Anlage 4 (4)) und der schmalspurigen Eisenbahnen (siehe Anlage 4 (6)) werden besondere Fahrausweise für Gruppenfahrten (auch für Erwachsene) angeboten.

Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung (möglichst 7 Tage im Voraus) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich empfohlen.

Tarifbestimmungen

- (2) Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter können den Gruppenfahrpreis nach Anlage 3 in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Kinder- und Schülergruppen unter 15 Jahren ab 25 Personen sind 3 erwachsene Begleiter berechtigt den Gruppenfahrpreis nach Anlage 3 in Anspruch zu nehmen.

8 Fahrausweise für die 1. Klasse

Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ bzw. zusätzlich zum Fahrausweis ein Zusatzfahrausweis zu lösen bzw. vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Der Zusatzfahrausweis ist nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis gemäß VVO-Tarif gültig.

Fahrausweise für die 1. Klasse und Zusatzfahrausweise sind zu entwerfen und nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zusatzfahrtscheine für Einzelfahrten (auch bei Nutzung mit Tages- bzw. Zeitkarten) berechtigen innerhalb der zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück- oder Rundfahrten. Die Zusatzfahrtscheine sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Wochen-Zusatzfahrkarten zu Wochenkarten gelten ab Entwertung einschließlich Entwertungstag an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen.

Monats-Zusatzfahrkarten zu Monats- bzw. Jahreskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Absatz 5.1 gilt auch für die 1. Klasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt.

Nutzern ermäßigter Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

9 Mitnahme von Sachen und Tieren

9.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckfremd verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Normalfahrpreis der für die Fahrt erforderlichen Preisstufe zu zahlen.
- (2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden können, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 9.3.

9.2 Gepäck

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski/ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.
- (2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein Einzelfahrtschein zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

Tarifbestimmungen

9.3 Fahrräder und Fahrradanhänger

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.

Der Fahrgast hat sowohl für die Mitnahme eines Fahrrades als auch eines Fahrradanhängers jeweils einen zusätzlichen Fahrausweis zu erwerben.

Der Preis richtet sich nach den zu befahrenen Tarifzonen:

- für die Fahrt in einer Tarifzone:

den ermäßigten Fahrpreis der Einzelfahrt der Preisstufe 1 oder einen Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte

- für die Fahrt in zwei und mehr Tarifzonen bzw. Verbundraum:

den ermäßigten Fahrpreis der Einzelfahrt der Preisstufe 2 oder zwei Abschnitte der ermäßigten 4er-Karte.

Die zeitliche Dauer der Fahrradmitnahme ist bei der Nutzung von Einzelfahrscheinen auf die zeitliche Gültigkeit entsprechend der gewählten Preisstufe begrenzt. Bei der Nutzung von Tages- bzw. Zeitkarten gilt sie analog der Tageskartenregelung ab Entwertung bis 4 Uhr des Folgetages.

- (2) Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann jeweils ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund oder ein Fahrradanhänger).
- (3) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird auch eine Fahrradmonatskarte für den Verbundraum angeboten. Sie gilt ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonates. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Auf der Fahrradmonatskarte kann jeweils nur ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger mitgenommen werden.
- (4) Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen § 11 der Beförderungsbedingungen sind zu beachten.
- (5) Auf den Bergbahnen werden Fahrräder nur in den Gepäckabteilen der Fahrzeuge befördert (Standseilbahn max. 8 Fahrräder; Schwebebahn max. 4 Fahrräder).

9.4 Hunde und andere Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Punkt 9.3 (1).
- (2) Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger).
- (3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Punkt 9.3 (3) genutzt werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger).
- (4) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

Sonderregelungen und Sonderangebote

Teil C Sonderregelungen/Sonderangebote

- | | |
|---|---|
| 1 | Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten |
| 2 | Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge |
| 3 | Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden |
| 4 | Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen |
| 5 | Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau |
| 6 | Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau |
| 7 | Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen |
| 8 | Alternative Bedienformen (Anrufsammeltaxi/Anruflinientaxi/Ruf-/Bürgerbus) |
| 9 | Sonderangebote |

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt bei der Deutschen Bahn AG grundsätzlich der gültige Tarif der DB AG. Abweichungen dazu sind in der Anlage 1 aufgeführt.

- (2) Zusätzlich wird für verbundübergreifende Fahrten zwischen VVO- und ZVON-Verbundraum bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Arnsdorf und Großharthau, ein Übergangstarif für Zeitkarten angeboten.
- a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
 - b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
 - im Geltungsbereich des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Punkt 5 sowie
 - im Geltungsbereich des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5.
 - c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Anlage 4.8.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 4.8.2.
 - d) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen des VVO und ZVON. Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.
 - e) Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.
- (3) Im Regionalverkehr mit Bussen gelten besondere Übergangstarife bzw. Anerkennungen von ausgewählten Fahrausweisen gemäß Anlage 1. Fahrausweise nach Übergangstarif können nur in den Bussen erworben werden, die den Verbundraum verlassen oder in diesen einfahren.

2 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Meißen (TZ 50), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72) werden für die ausschließliche Nutzung dieser Fähren zusätzlich Fahrausweise gemäß Anlage 4.1 ausgegeben.

Durch das Fahrpersonal werden keine Fahrausweise nach Teil B des VVO-Tarifs verkauft.

Sonderregelungen und Sonderangebote

Auf diesen Elbfähren gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Verbinden Elbfähren zwei Tarifzonen, so wird der Fahrpreis der neuen Tarifzone nur dann berechnet, wenn vor und nach dem Übersetzen die Benutzung öffentlicher Linienverkehrsmittel erfolgt.

Auf der Fähre im Kurort Rathen und zwischen Schöna und Hrensko gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs nicht. Auf der Fähre zwischen Schöna und Hrensko werden nur die Elbe-Labe-Tickets und die Regionet-Tickets Labe-Elbe anerkannt; die übrigen Fahrausweise des VVO-Tarifs gelten nicht.

3 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

Für die ausschließliche Nutzung der Bergbahnen werden Fahrausweise gemäß Anlage 4.2 ausgegeben.

Auf den Bergbahnen gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Die Nutzung der Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Abschnitt 5.1 sowie von gültigen VVO-Tageskarten berechtigt zum Erwerb eines ermäßigten Fahrscheines gemäß Anlage 4.2 pro Person.

Die Nutzung der Übertragbarkeit und der Mitnahmeberechtigung von Personen bei Zeitkarten durch Reisegruppen bzw. Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

4 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

Für die ausschließliche Nutzung der Stadtrundfahrt Meißen werden Fahrausweise gemäß Anlage 4.3 ausgegeben.

Bei der Stadtrundfahrt Meißen gelten die Zeitkarten und das Nachtticket des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Die Nutzung der Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Abschnitt 5.1 sowie von gültigen VVO-Tageskarten berechtigt zum Erwerb eines ermäßigten Fahrscheines gemäß Anlage 4.3 pro Person.

Die Nutzung der Übertragbarkeit und der Mitnahmeberechtigung von Personen bei Zeitkarten durch Reisegruppen bzw. Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

Die Beförderung von Fahrrädern und Gegenständen (abweichend von Teil B Abschnitt 9) ist generell ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme eines Hundes auf Zeitkarten ist nicht zulässig.

5 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau

Für die ausschließliche Nutzung der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau werden Fahrausweise gemäß Anlage 4.4 ausgegeben.

Auf dieser Linie gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Die Nutzung der Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Abschnitt 5.1 sowie von gültigen VVO-Tageskarten berechtigt zum Erwerb eines ermäßigten Fahrscheines gemäß Anlage 4.4 pro Person.

Die Nutzung der Übertragbarkeit und der Mitnahmeberechtigung von Personen bei Zeitkarten durch Reisegruppen bzw. Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

6 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

Für die ausschließliche Nutzung des Aufzuges in Bad Schandau werden Fahrausweise gemäß Anlage 4.5 ausgegeben.

Im Aufzug gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit für deren Inhaber. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Abschnitt 5.1 gilt nicht.

Die Nutzung der Übertragbarkeit und der Mitnahmeberechtigung von Personen bei Zeitkarten durch Reisegruppen bzw. Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

Sonderregelungen und Sonderangebote

7 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

Für die ausschließliche Nutzung der schmalspurigen Eisenbahnen werden Fahrausweise gemäß Anlage 4.6 ausgegeben.

Für Traditionsfahrten werden gesonderte Fahrpreise erhoben.

Auf diesen Bahnen gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Abschnitt 5.1 gilt nicht.

Die Nutzung der Übertragbarkeit und der Mitnahmeberechtigung von Personen bei Zeitkarten durch Reisegruppen bzw. Reiseveranstalter ist ausgeschlossen.

8 Alternative Bedienformen

(z. B. Anrufsammeltaxi/AnrufLinientaxi/Ruf-Anruf-Linien-Bus/Bürgerbus)

Alternative Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind in den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

In den Alternativen Bedienformen gilt mit Ausnahme des Anrufsammeltaxis grundsätzlich der VVO-Tarif. Der Fahrausweisverkauf auf den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrscheine).

Für das Anrufsammeltaxi ist gesondert zu beachten:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl - getrennt nach Erwachsene und Kinder- und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VVO-Tarif und einem Komfortzuschlag entsprechend der Anzahl der durchfahrenen AST-Tarifzonen bzw. -Sektoren zusammen.
- Kinder unter 6 Jahre zahlen nur den Komfortzuschlag. Schwerbehinderte Menschen unter Beachtung der Bestimmungen des SGB IX und Inhaber einer räumlich und zeitlich gültigen Zeitkarte zahlen nur den Komfortzuschlag. Für die auf Zeitkarten mitgenommenen Personen sind sowohl der Fahrpreis als auch der Komfortzuschlag zu zahlen.

9 Sonderangebote

- (1) Für Teilnehmer an **Veranstaltungen, Kongressen** und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (Kultourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets). Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VVO-Tarifs.
- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für z. B. **Jobtickets** gelten besondere Bedingungen, die beim VVO oder den Verkehrsunternehmen zu erfragen sind. Preisberechnung und Gültigkeitsmerkmale dieser Angebote richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zeitkarten des VVO-Tarifs. So sind abweichend von den Zeitkartenregelungen zum Normalfahrpreis diese Jobtickets Mo - Fr zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr (grundsätzlich) personengebunden und gelten nur mit einem Dienstaussweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar. In Hoyerswerda sind die JobTickets generell nicht übertragbar und gelten zu beliebig vielen Fahrten nur auf den Linien, die auf dem direkten Weg zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort verkehren.

Sonderregelungen und Sonderangebote

- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen in Dresden kann mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das **Semesterticket** vertraglich vereinbart werden. Es wird der gültige Studentenausweis als Semesterticket in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt.
Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C des VVO-Tarifs auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien und Linienabschnitten in der Tarifzone Dresden und wird darüber hinaus grundsätzlich im gesamten Verbundraum anerkannt.
- (4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler und Auszubildende (nicht Studenten) bis einschließlich 20 Jahre ein **SuperSommerFerienTicket** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Das SuperSommerFerienTicket gilt täglich, jedoch nicht Mo - Fr zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr in allen Nahverkehrsmitteln im Verbundraum Oberelbe, mit Ausnahme der im Teil B, Abschnitt 1 (1), Satz 2 aufgeführten Verkehrsmittel und der Anrufsammeltaxen, sowie in allen Nahverkehrsmitteln im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien. Das SuperSommerFerienTicket gilt auch zur einmaligen Hin- und Rückfahrt entweder auf der Löbnitzgrundbahn oder auf der Weißeritztalbahn sowie zur einmaligen Fahrt auf einer Elblängsfähre in den Tarifzonen Radebeul und Meißen (siehe Teil D, Anlage 4).
Das SuperSommerFerienTicket ist personengebunden und gilt nur mit einer gemäß Abschnitt 5.2 (2) gültigen Kundenkarte, einem Schülersausweis oder einer Bescheinigung der jeweiligen Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 zu beachten. Das SuperSommerFerienTicket wird zum Normalfahrpreis und rabattiert angeboten. Das Beförderungsentgelt und die festgelegten Bedingungen sind der Anlage 4.7 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden.
- (5) Das **City-Ticket** ist ein Mehrwertangebot der DB AG. Es kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der eine mit der BahnCard BC 25 bzw. BC 50 erworbene DB-Fernverkehrsfahrkarte mit einer Reiseweite von über 100 km nutzt. Diese Einzelverkehrskarten mit dem Fahrziel "Dresden + City" gelten am Tag der Ankunft sowie - wenn es sich um eine Rückfahrt handelt - am in der Fahrkarte eingetragenen Tag der Rückreise für eine Fahrt (z. B. vom Bahnhof zum Hotel) in allen Nahverkehrsmitteln, außer Sonderverkehrsmittel, nur in der Tarifzone Dresden. Nur Inhaber der BahnCard 100 (BC 100) können in der Tarifzone Dresden (TZ 10) alle Nahverkehrsmittel mit Ausnahme der Bergbahnen zu beliebig vielen Fahrten nutzen. Zum City-Ticket ist das Lösen eines Anschlussfahrtausweises zulässig.
Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in der DB-Fahrkarte eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Teil D Anlagen

- Anlage 1 Linienverzeichnis, Zusammenstellung der in den VVO-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien einschließlich Tarifzonen- und Grenzraumangaben (*besonderes Heft*)
- Anlage 2 VVO-Tarifzonenplan (*siehe Umschlagseite*)
- Anlage 3 Preistabellen (*siehe Umschlagseite*)
- Anlage 4 Preise für Sonderregelungen (*siehe Seiten 30-45*)
- Anlage 5 Regelungen zum Abonnement und zu Jahreskarten
- Anlage 6 Gebühren und Entgelte
- Anlage 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket und Online-Fahrausweisbestellung (AGB) (*siehe Internet*)
- Anlage 8 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr
- Anlage 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien

1 Abonnementfahrkarten

- (1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auch auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Eine Anmeldung per Internet ist bei der Dresdner Verkehrsbetriebe AG und der DB AG ebenfalls möglich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Kunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.
Der Abschluss eines Abonnementvertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist nicht zulässig.
- (2) Mit dem Antrag ist durch den Kunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist spätestens am 15. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig, wobei die Lastschrift jeweils zwischen dem 01. und 15. Kalendertag des Nutzungsmonates erfolgt. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und vorausgelagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).
- (3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3. Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.
- (4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Kunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Abo-Monats- oder Jahreskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.
- (5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementkunden übergebenen Monatskarte.
- (6) Änderungen zur Person oder Anschrift sowie Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr pro Tausch gemäß Anlage 6 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarten zurück zu führen sind.

Änderungen zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich dem VU mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber.
- (7) Eine Hinterlegung einer Abo- oder Jahreskarte nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich. Hinterlegungen aus anderen Gründen kommen einer Kündigung des Abos oder der Rückgabe der Jahreskarte gleich.

Anlagen

- (8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Kunden aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.
 - seitens des Kunden zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung bei gleichzeitigen Übergang in ein normales Abonnement, des Überganges zur Jahreskarte oder der erforderlichen Änderung der Tarifzonen ohne Anwendung des Abs. (3).
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursacht.
- (9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss die Kundenkarte durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.
- (2) Bei Verlust der Monatswertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatswertmarke bzw. Kundenkarte gemäß Anlage 6 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (in der Regel 11 Stück im Kalenderjahr) der erforderlichen Preisstufe. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr grundsätzlich 11 x berechnet.

3 Jahreskarten und Jahreskarten auf Antrag

Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden. Der dazu jährlich neu zu stellende Antrag (nicht erforderlich bei DB AG und DVB AG) sollte rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen vorliegen.

Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung zum Einzug über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.

Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatskarten der Jahreskarte zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz. Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatskarten der Jahreskarte zum ermäßigten Fahrpreis gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) sinngemäß.

Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.

Anlagen

Gebühren und Entgelte

Anlage 6

bezug auf	Art	Preis in €
zu Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt	25,00
	Bearbeitungsentgelt bei Anmahnung des Reinigungsentgeltes	5,00
zu Teil A, § 4 (11)	bei Entwendung oder missbräuchlicher Nutzung von Nothilfemitteln unternehmensbezogen bis	200,00
zu Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Duplikate, Bescheinigungen und schriftl. Fahrpreisbestätigung unternehmensbezogen bis	7,50
	Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden unternehmensbezogen bis	5,00
	Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00
zu Teil A, § 9 (2)	erhöhtes Beförderungsentgelt; bei DB AG gemäß EVO	40,00
zu Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
zu Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung unternehmensbezogen bis bei DB AG	7,00 lt. Bekanntgabe
zu Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (2)	Bearbeitungsgebühr bei nicht ausführbarer Lastschrift unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (6)	Umtauschgebühr	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 2 (2)	Gebühr für Ersatzstellung unternehmensbezogen bis	5,00

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Anlage 8

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß VVO-Tarif Teil A § 1 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im VVO-Verbundraum Nahverkehrsleistungen mit schienegebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf Strecken erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, also nicht bei der SDG.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrausweisen, die nicht dem VVO-Tarif oder einem auf ihm begründeten Übergangstarif zu einem benachbarten Verkehrsverbund unterliegen sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß VVO-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrausweisen des VVO-Tarifs bestehen (z. B. Anschlussfahrausweise gemäß Teil B Nummer 4 (3) bzw. 5 (3)), soweit dies zulässig ist.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

Kann die Beförderung durch mehrere EVU (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Linienverzeichnis (Anlage 1) nachsehen. Hier kann der Fahrgast feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug aus gefallen oder verspätet war.

Die auf dem Fahrausweis mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Bei Fahrausweisen, auf denen nur die zu Fahrten zugelassenen Tarifzonen angegeben sind, ergibt sich die für die Reisekette maßgebliche Relation aus den Start-, Umsteige- und Zielpunkten. Fahrausweise, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf dem Fahrausweis angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Reisekette.

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

2. Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Fahrgastes und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- b) Verschulden des Fahrgastes;
- c) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- a) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen
- b) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen
- c) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- d) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.

4. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast einen Fahrausweis, der ausschließlich in den Verkehrsmitteln des VVO gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der VVO-Tarif nicht gilt, sofern dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Fahrgastes um einen Fahrausweis mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- a) Tageskarten gemäß Teil B Nr. 4 des VVO-Tarifes;
- b) Elbe-Labe-Tageskarten gemäß Teil C Nr. 9 (6) des VVO-Tarifes;
- c) Gruppenfahrtscheine gemäß Teil B Nr. 7 des VVO-Tarifes;
- d) Kombitickets gemäß Teil C Nr. 9 (1) des VVO-Tarifes;
- e) Semestertickets gemäß Teil C Nr. 9 (3) des VVO-Tarifes;
- f) Supersommerferientickets gemäß Teil C Nr. 9 (4) des VVO-Tarifes.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

4.2 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gem. Nr. 4.1 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.3 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn seitens der Eisenbahn keine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.4 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.4 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.3 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z. B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

4.5 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 (a) oder (b) die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch:

- a) auf Erstattung von Fahrausweisen, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- b) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind WO-Fahrausweise, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß WO-Tarif Teil A § 1 verkauft wurden.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der EVU“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personenungebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeifahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Service Center Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

5.5 Definition „Zeifahrkarten“

Eine „Zeifahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Im VVO-Tarif fallen darunter Tages- und Zeikarten sowie alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten.

6. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- für die nicht durchfahrene Strecke oder
- für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder
- für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette gemäß Nr. 1.2 bei nächster Gelegenheit.

6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das den Fahrausweis ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag;
- bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der DB AG.

7. Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreischädigung beträgt bei relations- oder tarifzonenbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort des Fahrausweises erlittenen Verspätung:

- a) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises,
- b) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Zur Mitnahme von Sachen, Tieren und Fahrrädern gelöste Fahrausweise sind ebenfalls erstattungsfähig.

7.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreischädigungen für relations- oder tarifzonenbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt mit einem Zahlungsbetrag von weniger als 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

7.4 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung: Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreischädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte (ausgenommen Fahrradmonatskarten) auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

- a) 1,50 Euro je Fall bei Zeitkarten für die 2. Wagenklasse
- b) 2,25 Euro je Fall bei Zeitkarten (einschließlich Zusatzzeitkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreischädigungen je Antrag von weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausbezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte gesammelt eingereicht werden.

Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Der Fahrgast hat auch einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag für die tatsächliche Nutzung einer Fahrradmonatskarte, wenn er gleichzeitig einen Entschädigungsanspruch für seinen eigenen Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder eine Zeitfahrkarte hat. Die Entschädigung beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradmonatskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradmonatskarte wird mit dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Fahrgastes selbst kumuliert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. Die Fahrrad-tages-/Fahrradmonatskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

7.5 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.6 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht,

- a) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrausweise über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde oder
- b) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einem Fahrausweis nach VVO-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

8. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt zu bescheinigen.

9. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

9.2 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, die über die Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) rechtzeitig mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt angemeldet und von dort zugesagt wurden, gelten für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen Regelungen aus Nr. 5.4.

10. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisschädigung

Soll ein Fahrpreis wegen Fahrrücktritt aufgrund Verspätungen erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag gemäß Nr. 6 zu stellen.

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind bei folgender Stelle einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrausweise, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers des personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigelegt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 7.2 unter Beachtung von Nr. 7.3 erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrausweisen bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Befügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahn-Bundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

VVO-Kundengarantien

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien

Anlage 9

1. Garantiefälle

Im Rahmen der VVO-Kundengarantie werden von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen gegenüber den Fahrgästen folgende Garantien übernommen:

- Pünktlichkeitsgarantie (Verspätungen, Verfrühungen oder vorzeitiges Ende einer Fahrt)
- Anschlussgarantie (verpasster garantierter Anschluss gemäß Fahrplan)
- Sauberkeitsgarantie (Reinigungskostenerstattung)
- Informationsgarantie (Kompetenz)
- Antwortgarantie

2. Anwendungsbereich der VVO-Kundengarantie

Die Rechte aus der VVO-Kundengarantie sind an eine Fahrt der Fahrgäste mit den Fahrzeugen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen (derzeit DB Regio AG, Städtebahn Sachsen GmbH) auf den folgenden Strecken und Teilstrecken gebunden:

S 1	Schöna - Meißen
S 2	Dresden-Flughafen - Pirna
S 3	Dresden Hbf - Tharandt - Klingenberg-Colmnitz
SE 19	Dresden Hbf - Altenberg
RE 50	Dresden Hbf - Riesa - Oschatz - Leipzig Hbf
SB 33	Dresden-Neustadt - Königsbrück
SB 34	Dresden Hbf - Kamenz
SB 71	Pirna - Bad Schandau
SB 72	Heidenau - Altenberg

3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der VVO-Kundengarantie

Der Garantiefall muss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Tage, die nicht auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen) nach Vorfalldatum angemeldet werden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Anmeldung.

Für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen ist des Weiteren die Vorlage eines gültigen VVO-Tickets für die bemängelte Fahrt erforderlich. Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein VVO-Ticket kaufen zu wollen.

Alle anderen Fahrkarten (z. B. DB, VMS) sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind vollständig von Schulträgern finanzierte Schülerfahrkarten.

4. Anmeldung des Garantiefalls

Der Garantiefall kann über folgende Wege den teilnehmenden Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden:

- im Internet unter www.vvo-online.de
- an der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei)
- an der VVO-InfoHotline unter 0351-852 65 55
- schriftlich mit der Kundengarantiekarte, die in allen Fahrzeugen und Servicezentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen sowie der VVO-Mobilitätszentrale erhältlich ist
- per Fax an 0351/852 65 13
- persönlich in allen Kundenzentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen oder der VVO-Mobilitätszentrale

5. Garantieleistungen

Eine Garantieleistung kann nur durch Erfassung der personenbezogenen Kundendaten in einer Datenbank erfolgen. Der VVO-Kunde willigt mit der Anmeldung eines Garantiefalls und Bekanntgabe seiner Daten in die erforderliche befristete Speicherung der Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung des Garantiefalls ein.

VVO-Kundengarantien

5.1 Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel

Ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Zielhaltestelle erhält der Fahrgast vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben.

Die Ausgabe des Garantietickets ist an eine tatsächlich verspätete Ankunft mit regulären Verkehrsmitteln der teilnehmenden Verkehrsunternehmen an der Zielhaltestelle der Gesamtstrecke gebunden. Durch Unterwegsverspätungen des Zuges hat der Fahrgast keinen Nachteil, solange er dennoch pünktlich an seiner Zielhaltestelle ankommt.

Wenn mehrere Personen berechtigterweise ein VVO-Ticket (z. B. Familientageskarte oder Kleingruppenkarte) nutzen und die Pünktlichkeitsgarantie in Anspruch nehmen wollen, muss für alle anspruchsberechtigten Personen je ein Garantiefall angemeldet werden.

Sofern höhere Gewalt die Ursache für die Unpünktlichkeit ist, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die Pünktlichkeitsgarantie ist zugbezogen. Verspätungen, die durch Anschlussverluste entstehen, unterliegen den Bestimmungen der Anschlussgarantie.

Tritt die Verspätung an der Zielhaltestelle im Rahmen der durch das teilnehmende Verkehrsunternehmen organisierten Weiterbeförderung auf, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets.

5.2 Organisation der Weiterbeförderung

In den folgenden Fällen hat der Fahrgast Anspruch auf schnellstmögliche, alternative Weiterbeförderung an die Zielhaltestelle seiner Fahrt im VVO-Gebiet:

- ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei verfrühter Abfahrt des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei außerplanmäßigem Ende der Fahrt vor Erreichen der Zielhaltestelle
- bei Nicht-Erreichen eines gesicherten Anschlusses gemäß Fahrplan

sofern nicht höhere Gewalt Ursache der vorgenannten Fälle ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Wird ein Garantieanschluss nicht erreicht und ist die betrieblich festgelegte Wartezeit des abbringenden Verkehrsunternehmens überschritten, garantiert das verspätet zubringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Kunden.

Wird ein Garantieanschluss durch die Unterschreitung der betrieblichen Wartezeitregelung des abbringenden Verkehrsunternehmens nicht erreicht, garantiert das abbringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Fahrgäste.

Zulässige Formen der Ersatzbeförderung sind Taxi- oder Bus-Ersatzverkehre sowie Möglichkeiten der alternativen Weiterbeförderung unter Einbeziehung von Regelverkehren des SPNV/ÖPNV, wenn solche Formen zu gleichwertigen alternativen Weiterbeförderungen führen.

5.3 Erstattung von Reinigungskosten

Bei Verschmutzung von Kleidung durch Verunreinigungen in oder an den Fahrzeugen können Reinigungskosten geltend gemacht werden.

Die Reinigungskosten werden gegen Vorlage einer gültigen Fahrkarte für die bemängelte Fahrt sowie eines Nachweises der Reinigungskosten erstattet.

Die Erstattung von Reinigungskosten kann unabhängig von einer Stellungnahme durch das verursachende Verkehrsunternehmen erfolgen.

VVO-Kundengarantien

5.4 Umfassende Information

Informationen über Störungen im Betriebsablauf werden im betroffenen Fahrzeug des teilnehmenden Verkehrsunternehmens innerhalb von 5 Minuten ab Störungsbeginn bekannt gegeben, in der Regel mit Angabe der Störungsursache und der voraussichtlichen Dauer der Störung. Nach dem erstmaligen Auftreten der Störung informiert das Unternehmen im weiteren Verlauf der Fahrt an Knotenbahnhöfen.

Bei nicht rechtzeitig gegebenen oder falschen Informationen informiert das teilnehmende Verkehrsunternehmen die von Fehlleitungen oder Verlängerungen der Reisezeit betroffenen Kunden umfassend, mit dem Ziel, den entstehenden Zeitverlust des Kunden zu minimieren. Betroffene Kunden haben bei schuldhafter Fehl- oder Nichtinformation des teilnehmenden Verkehrsunternehmens Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 - PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des teilnehmenden Verkehrsunternehmens zum VVO-Tarif, aufgrund derer ein Kunde einen zu hohen Fahrpreis gezahlt hat, wird dieser mit einem Garantieticket entschädigt. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 - PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben.

Eine Garantie für die Angaben der Informationsmedien, die nicht im Verantwortungsbereich des teilnehmenden Verkehrsunternehmens liegen (z. B. Zugzielanzeiger an Bahnsteigen und Durchsagen an Bahnsteigen) wird nicht übernommen.

5.5 Beantwortung von Kundenanliegen

Der Kunde hat Anspruch auf die Beantwortung jedes schriftlich eingegangenen Anliegens oder Hinweises. Die Antwort wird vom betroffenen Verkehrsunternehmen bearbeitet und dem Kunden schriftlich per Brief oder per E-Mail übersandt. Dabei ist eine Frist von 10 Arbeitstagen ab Stellen der Anfrage einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird in dieser Frist ein Zwischenbescheid versandt. Die Endbearbeitung erfolgt nicht später als 1 Monat nach Eingang der Anfrage.

Bei Fristverletzung besteht Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 - PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz - Leipzig Hbf der RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte der Tarifzone 7 gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

6. Ausschluss von den VVO-Kundengarantien

Bei offensichtlichem Missbrauch der Garantien behalten sich die teilnehmenden Verkehrsunternehmen vor, Kunden von einer Garantieleistung auszuschließen. Der Kunde erhält eine Mitteilung, wenn er fehlerhafte Angaben zu Garantiefällen meldet. Der Kunde kann dennoch weiterhin Beschwerden anmelden.

7. Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten

Die VVO-Kundengarantien sind eine freiwillige Leistung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die gesetzlichen Rechte der Fahrgäste sind durch die VVO-Kundengarantie weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Seit dem 29.07.2009 gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten im Eisenbahnverkehr, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info finden die Fahrgäste dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular.

Kunden, die gesetzliche Rechte in Anspruch nehmen, sind von den VVO-Kundengarantien ausgeschlossen. Damit wird einer doppelten Erstattung vorgebeugt.

8. Datenschutz

Die Bearbeitung der Vorfälle erfolgt bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Eine Speicherung der persönlichen Daten erfolgt im Kundenkontaktsystem des VVO, auf welches die Unternehmen zur Bearbeitung zugreifen und nur insoweit und solange, wie die Daten zur Bearbeitung und Auswertung der Garantieleistung notwendig sind. Nach Abschluss des Vorganges werden diese Daten gelöscht. Zum Zwecke der Qualitätskontrolle werden die Vorfälle ohne persönliche Daten ausgewertet.